C 3232 A

Ministerium
für Inneres und Bundesangelegenheiten
des Landes Schleswig-Holstein

Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 12

Kiel, 27. August 2015

24.7.2015	**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Notfallrettung und den Krankentransport** . . . . . . Ändert Ges. vom 29. November 1991, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2120-8	304
15.7.2015	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren . . . . . . Ändert Allg. Gebührentarif vom 15. Oktober 2008, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-41	305
17.7.2015	Landesverordnung über Dienstvorgesetzte der Polizei nach dem Landesdisziplinargesetz . . . . . GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2031-3-3	312
20.7.2015	Veröffentlichung von Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Schleswig	312
22.7.2015	Landesverordnung zur Änderung der Kampfmittelverordnung . . . . . . Ändert LVO vom 7. Mai 2012, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2011-0-21	313
29.7.2015	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Errichtung des Landesamtes für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz . . . . . . Ändert LVO vom 21. Dezember 2007, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-372	317
29.7.2015	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung, des Weinrechts und der Veterinärverwaltung . . . . . . Ändert LVO vom 8. September 2010, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-48	317
4.8.2015	Landesverordnung über Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen der Investitionsbank Schleswig-Holstein im Bereich der Städtebauförderung . . . . . . GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 707-4-11	318
	Gesetz zur Änderung des Psychisch Kranken-Gesetzes und zur Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes – Berichtigung –	318
	Verkündungen im Hochschul-Nachrichtenblatt des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein	319

1648/2015

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Notfallrettung und den Krankentransport *)
Vom 24. Juli 2015

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Rettungsdienstgesetz vom 29. November 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 579, ber. 1992 S. 32), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 218), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Artikel 69 der Landesverordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3
Fachliche Anforderungen an das Personal bei der Notfallrettung und beim Krankentransport

(1) In der Notfallrettung muss im Bedarfsfall eine Notärztin oder ein Notarzt eingesetzt werden. Die Notärztin oder der Notarzt muss über die Zusatzbezeichnung „Notfallmedizin“ oder die Fachkunde „Rettungsdienst“ oder eine andere von der Ärztekammer Schleswig-Holstein anerkannte vergleichbare Qualifikation verfügen. Notarzteinsatzfahrzeuge sind mit einer Notärztin oder einem Notarzt und einer Notfallsanitäterin oder einem Notfallsanitäter zu besetzen. Anstelle der Notfallsanitäterin oder des Notfallsanitäters kann auch eine Rettungsassistentin oder ein Rettungsassistent eingesetzt werden.

(2) Rettungswagen sind mit zwei Personen zu besetzen, von denen eine Notfallsanitäterin oder Notfallsanitäter und die andere mindestens Rettungssanitäterin oder Rettungssanitäter ist. Die Rettungssanitäterin oder der Rettungssanitäter muss nach Abschluss der Ausbildung zusätzlich mindestens 200 Einsätze, davon mindestens 100 in der Notfallrettung absolviert haben. Anstelle der Rettungssanitäterin oder des Rettungssanitäters kann auch eine Auszubildende oder ein Auszubildender zur Notfallsanitäterin oder zum Notfallsanitäter eingesetzt werden, die oder der die ersten zwölf Monate der Ausbildung in Vollzeitform bereits absolviert hat; bei Ausbildung in Teilzeitform verlängert sich der Zeitraum dergestalt, dass die entsprechenden Ausbildungsinhalte der zwölfmonatigen Ausbildung in Vollzeitform absolviert sein müssen.

(3) Krankentransportwagen sind mit zwei Personen zu besetzen, die mindestens Rettungssanitäterin oder Rettungssanitäter sind. Eine der beiden Rettungssanitäterinnen oder Rettungssanitäter muss nach Abschluss der Ausbildung zusätzlich mindestens 200 Einsätze, davon mindestens 100 in der Notfallrettung absolviert haben. Die andere Person kann auch Auszubildende oder Auszubildender im Sinne des Absatzes 2 Satz 3 sein. Satz 2 gilt nicht bei Einsatz einer Rettungsassistentin oder eines Rettungsassistenten.

(4) Das für Rettungswesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, die Ausbildung und Prüfung zur Rettungssanitäterin und zum Rettungssanitäter und die Anerkennung von Ausbildungsstätten und Ausbildungseinrichtungen durch Verordnung zu bestimmen.“

2. In § 8 a Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Zu den Kosten des Rettungsdienstes gehören alle Kosten, die den Rettungsdienstträgern oder den Einrichtungen nach § 6 Absatz 3 als Trägern der Ausbildung nach dem Notfallsanitätergesetz vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348) oder für die weitere Ausbildung von Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten zu Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern im Rahmen der bedarfsgerechten und wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung nach dem Rettungsdienstgesetz entstehen, insbesondere:

1. Ausbildungsvergütung,
2. Personalnebenkosten und Personalersatzkosten,
3. Lehr- und Lernmittel,
4. von der staatlich anerkannten Schule in Rechnung gestellte Kosten,
5. Kosten der staatlichen Prüfungen (einschließlich Ergänzungsprüfungen),
6. Kosten der praktischen Ausbildung an der genehmigten Lehrrettungswache und am geeigneten Krankenhaus,
7. Kosten einer angemessenen Vorbereitung auf die staatliche Ergänzungsprüfung, soweit nicht von den Nummern 2 bis 6 erfasst.“

3. In § 23 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Bis zum 31. Dezember 2023 können anstelle von Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten auf Rettungswagen eingesetzt werden (§ 3 Absatz 2).“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 24. Juli 2015

Torsten Albig
Ministerpräsident

Kristin Alheit
Ministerin
für Soziales, Gesundheit,
Wissenschaft und Gleichstellung

Stefan Studt
Minister
für Inneres und Bundesangelegenheiten

*) Ändert Ges. vom 29. November 1991, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2120-8

Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren *)

Vom 15. Juli 2015

Aufgrund des § 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89), Ressortbezeichnung zuletzt ersetzt durch Verordnung 16. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96), in Verbindung mit § 5 Absatz 1 der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren vom 15. Oktober 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 383), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Juni 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 150), verordnet:

1. das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung die folgenden Artikel 1 Nummer 1 bis 3 und Artikel 2 und
2. das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie die folgenden Artikel 1 Nummer 4 und Artikel 2:

Artikel 1

Der allgemeine Gebührentarif der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren vom 15. Oktober 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 383), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Juni 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 150), wird wie folgt geändert:

1. Die Tarifstellen 2.1 bis 2.3.1.5 erhalten folgende Fassung:

„2.1	Technischer Arbeitsschutz	
2.1.1	Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom 12. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1885), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 5 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868)	
2.1.1.1	Zulassung nach § 7 Absatz 2	50 bis 250
2.1.1.2	Anordnung nach § 12	100 bis 500
2.1.1.3	Ausnahme nach § 18	50 bis 250
2.1.2	Arbeitsschutzgesetz vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836)	
2.1.2.1	Anordnung oder Untersagung nach § 22 Absatz 3	100 bis 2.500
2.1.3	Arbeitsstättenverordnung vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 19. Juli 2010 (BGBl. I S. 960)	
2.1.3.1	Ausnahmen nach § 3 a Absatz 3	100 bis 2.500
2.1.4	Druckluftverordnung vom 4. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1909), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3882)	
2.1.4.1	Ausnahmen nach §§ 6, 12 Absatz 1 und § 17 Absatz 2	100 bis 250
2.1.4.2	Anerkennung von Sachverständigen nach § 7 Absatz 1 oder § 17 Absatz 3	100 bis 250
2.1.4.3	Anordnung nach § 7 Absatz 4	110
2.1.4.4	Ermächtigung von Ärzten nach § 13	100 bis 250
2.1.4.5	Entscheidung nach § 11 Absatz 2	50 bis 250
2.1.4.6	Ausnahme nach § 17 Absatz 1	50 bis 250
2.1.4.7	Erteilung eines Befähigungsscheines nach § 18 Absatz 2	50 bis 150
2.1.5	Produktsicherheitsgesetz vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178, ber. 2012 S. 131)	
2.1.5.1	Besichtigung und Prüfung nach § 26 Absatz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 4	50 bis 2.500
2.1.5.2	Maßnahmen nach § 26 Absatz 2	50 bis 2.500
2.1.5.3	Anforderung von Unterlagen und Informationen nach § 28 Absatz 2 Satz 1	50 bis 2.500

2.1.5.4	Anforderung von Auskünften und Unterlagen nach § 28 Absatz 3 Satz 1	50 bis 2.500
2.1.5.5	Maßnahmen nach § 35	50 bis 2.500
2.1.5.6	Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen einer nach § 37 Absatz 4 erlassenen Rechtsverordnung während des Benennungszeitraumes nach Zeitaufwand. Als Stundensätze sind zugrunde zu legen für Beamtinnen und Beamte oder vergleichbare Angestellte	
	a) Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt	79
	b) Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt	60
	c) Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt	49
	d) Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt	42
2.1.6	Betriebssicherheitsverordnung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8.November 2011 (BGBl. I S. 2178)	
2.1.6.1	Dampfkesselanlagen (§ 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a)	
2.1.6.1.1	Erlaubnis nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1	
2.1.6.1.1.1	Anlagen, deren Errichtungskosten 50.000 Euro nicht übersteigen	0,3 % der Errichtungskosten, mindestens 100
2.1.6.1.1.2	Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 50.000 Euro bis zu 150.000 Euro betragen	150 zuzüglich 0,2 % der 50.000 übersteigenden Kosten
2.1.6.1.1.3	Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 150.000 Euro bis 250.000 Euro betragen	350 zuzüglich 0,15 % der 150.000 übersteigenden Kosten
2.1.6.1.1.4	Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 250.000 Euro bis zu 500.000 Euro betragen	500 zuzüglich 0,125 % der 250.000 übersteigenden Kosten
2.1.6.1.1.5	Anlagen, deren Errichtungskosten 500.000 Euro übersteigen	850 zuzüglich 0,1 % der 500.000 übersteigenden Kosten
2.1.6.1.2	Erlaubnis zur wesentlichen Veränderung oder Änderungen der Bauart oder der Betriebsweise nach § 13 Absatz 1	50 % der Gebühr nach Ziffer 2.1.7.1.1
2.1.6.2	Lageranlagen, Füllstellen, Tankstellen und Flugfeldbetankungsanlagen (§ 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4)	
2.1.6.2.1	Erlaubnis nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 oder Nummer 4	
2.1.6.2.1.1	Anlagen, deren Errichtungskosten 50.000 Euro nicht übersteigen	0,3 % der Errichtungskosten, mindestens 100
2.1.6.2.1.2	Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 50.000 Euro bis zu 150.000 Euro betragen	150 zuzüglich 0,2 % der 50.000 übersteigenden Kosten
2.1.6.2.1.3	Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 150.000 Euro bis zu 250.000 Euro betragen	350 zuzüglich 0,15 % der 150.000 übersteigenden Kosten
2.1.6.2.1.4	Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 250.000 Euro bis zu 500.000 Euro betragen	500 zuzüglich 0,125 % der 250.000 übersteigenden Kosten
2.1.6.2.1.5	Anlagen, deren Errichtungskosten 500.000 Euro übersteigen	850 zuzüglich 0,1 % der 500.000 übersteigenden Kosten

2.1.6.2.2	Erlaubnis zur wesentlichen Veränderung oder Änderungen der Bauart oder der Betriebsweise nach § 13 Absatz 1	50 % der Gebühr nach Ziffer 2.1.7.2.1
2.1.6.3	Füllanlagen (§ 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c)	
2.1.6.3.1	Erlaubnis nach § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2	
2.1.6.3.1.1	Anlagen, deren Errichtungskosten 50.000 Euro nicht Übersteigen	0,3 % der Errichtungskosten, mindestens 100
2.1.6.3.1.2	Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 50.000 Euro bis zu 150.000 Euro betragen	150 zuzüglich 0,2 % der 50.000 übersteigenden Kosten
2.1.6.3.1.3	Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 150.000 Euro bis zu 250.000 Euro betragen	350 zuzüglich 0,15 % der 150.000 übersteigenden Kosten
2.1.6.3.1.4	Anlagen, deren Errichtungskosten mehr als 250.000 Euro bis zu 500.000 Euro betragen	500 zuzüglich 0,125 % der 250.000 übersteigenden Kosten
2.1.6.3.1.5	Anlagen, deren Errichtungskosten 500.000 Euro übersteigen	850 zuzüglich 0,1 % der 500.000 übersteigenden Kosten
2.1.6.3.2	Erlaubnis zur wesentlichen Veränderung oder Änderungen der Bauart oder der Betriebsweise nach § 13 Absatz 1	50 % der Gebühr nach Ziffer 2.1.7.3.1
	Anmerkung zu den Tarifstellen 2.1.6.1 bis 2.1.6.3:	
	Zusätzlich zu den Erlaubnisgebühren werden die nach Baugebührenverordnung entstehenden Verwaltungsgebühren erhoben.	
2.1.6.4	Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen (§ 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3)	
2.1.6.4.1	Anerkennung von befähigten Personen nach § 14 Absatz 6	50 bis 250
2.1.6.5	Anlagenübergreifende Regelungen	
2.1.6.5.1	Festlegung der Prüffristen § 15 Absatz 4 Satz 3	100 bis 500
2.1.6.5.2	Verkürzung/Verlängerung von Prüffristen nach § 15 Absatz 17	100 bis 500
2.1.6.5.3	Anordnung einer außerordentlichen Prüfung nach § 16 Absatz 1	100 bis 500
2.1.6.5.4	Änderungen der Bauart oder der Betriebsweise und nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen nach § 13 Absatz 5 nach Zeitaufwand. Je angefangene Viertelstunde für Beamtinnen und Beamte oder vergleichbare Angestellte	
	a) Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt	19,75
	b) Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt	15,00
	c) Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt	12,25
2.1.7	Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung vom 19. Juli 2010 (BGBl. I S. 960)	
2.1.7.1	Ausnahmen nach § 10 Absatz 1 Satz 1	100 bis 1.000
2.1.7.2	Überprüfungen nach § 10 Absatz 1 Satz 3	100 bis 200
2.1.7.3	Aufheben nach § 10 Absatz 1 Satz 3	100 bis 200
2.1.8	Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung vom 6. März 2007 (BGBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. Juli 2010 (BGBl. I S. 960)	
2.1.8.1	Ausnahmen nach § 15	100 bis 500
2.1.9	Unfallverhütungsvorschriften (DGUV Vorschriften)	
2.1.9.1	Anerkennung von Ausbildungslehrgängen nach § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 der DGUV Vorschrift 2, gültig ab 1. Oktober 2011 (Amtsbl. Schl.-H. S. 814)	250 bis 500

2.1.10	Nachbesichtigungen infolge festgestellter gravierender Verstöße gegen Arbeitsschutznormen nach Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde	
	a) Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt	19,75
	b) Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt	15,00
	c) Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt	12,25
2.2	Sozialer Arbeitsschutz	
2.2.1	Arbeitszeitgesetz vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170, 1171), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 6 des Gesetzes vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868)	
2.2.1.1	Ausnahmen nach § 7 Absatz 5	je Arbeitnehmer 25, mindestens 50, höchstens 2.500
2.2.1.2	Ausnahmen nach § 12	je Arbeitnehmer 25, mindestens 50, höchstens 2.500
2.2.1.3	Feststellungsbescheid nach § 13 Absatz 3 Nummer 1	50 bis 200
2.2.1.4	Bewilligung nach § 13 Absatz 3 Nummer 2	je Sonn-/Feiertag 5 je Arbeitnehmer, mindestens 50, höchstens 2.500
2.2.1.5	Bewilligung nach § 13 Absatz 4 und 5	je Arbeitnehmer 25, mindestens 50, höchstens 2.500
2.2.1.6	Bewilligung von Mehrarbeit nach § 15 Absatz 1 Nummer 1 und 2	5 je Arbeitnehmer, mindestens 50, höchstens 2.500
2.2.1.7	Bewilligung der Änderung von Ruhezeiten nach § 15 Absatz 1 Nummer 3 und 4	50 bis 2.500
2.2.1.8	Ausnahmen nach § 15 Absatz 2	je Arbeitnehmer 25, mindestens 50, höchstens 2.500
2.2.1.9	Anordnung nach § 17 Absatz 2	50 bis 1.000
2.2.2	Offshore-Arbeitszeitverordnung vom 5. Juli 2013 (BGBl. I S. 2228)	
2.2.2.1	Ausnahmen nach § 16	je Arbeitnehmer 25, mindestens 50, höchstens 2.500
2.2.3	Mutterschutzgesetz (MuSchG) vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2246); Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S.33); Pflegezeitgesetz (PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 896), geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2462);	
2.2.3.1	Anordnung von Maßnahmen nach § 2 Absatz 5 MuSchG	50 bis 1.000
2.2.3.2	Bewilligung von Ausnahmen nach § 4 Absatz 3 Satz 2 oder 3 MuSchG	50 bis 500
2.2.3.3	Feststellung nach § 4 Absatz 5 Satz 1 MuSchG	50 bis 1.000
2.2.3.4	Beschäftigungsverbot nach § 4 Absatz 5 Satz 2 MuSchG	50 bis 500
2.2.3.5	Bewilligung nach § 6 Absatz 3 in Verbindung mit § 4 Absatz 3 Satz 2 oder 3 MuSchG	50 bis 1.000
2.2.3.6	Feststellung nach § 6 Absatz 3 in Verbindung mit § 4 Absatz 5 Satz 1	50 bis 1.000
2.2.3.7	Beschäftigungsverbot nach § 6 Absatz 3 in Verbindung mit § 4 Absatz 5 Satz 2 MuSchG	50 bis 1.000
2.2.3.8	Anordnung nach § 7 Absatz 3 MuSchG	50 bis 1.000

2.2.3.9	Anordnung nach § 8 Absatz 5 Satz 2 MuSchG	50 bis 500
2.2.3.10	Ausnahmen nach § 8 Absatz 6 MuSchG	50 bis 500
2.2.3.11	Zulassung einer Kündigung nach § 9 Absatz 3 MuSchG, § 18 Absatz 1 BEEG, § 5 Absatz 2 PflegeZG	25 bis 1.000
2.2.4	Heimarbeitsgesetz vom 14. März 1951 (BGBl. I S. 191), zuletzt geändert durch Artikel 225 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)	
2.2.4.1	Anmahnung bzw. Aufforderung zur Erfüllung von Pflichten nach §§ 6, 7, 7 a, 9 Absatz 1 und § 23 Absatz 2	25 bis 100
2.2.4.2	Genehmigung nach § 9 Absatz 2	25 bis 100
2.2.4.3	Anordnung nach § 10	25 bis 500
2.2.4.4	Anordnung nach § 16 a Satz 1	25 bis 500
2.2.4.5	Billigung nach § 19 Absatz 3 Satz 3	250 bis 2.500
2.2.4.6	Berechnungshilfe und Maßnahmen nach § 23 Absatz 2 (Entgeltprüfung) nach Zeitaufwand. Als Stundensätze sind zugrunde zu legen für Beamtinnen und Beamte oder vergleichbare Angestellte	
	a) Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt	79
	b) Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt	60
	c) Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt	49
	d) Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt	43
2.2.4.7	Aufforderung zur Nachzahlung von Minderbeträgen nach § 24	25 bis 100
2.2.4.8	Aufforderung nach § 26	25 bis 100
2.2.4.9	Wiederholung einer Aufforderung zur Erfüllung von Pflichten nach § 28	25 bis 100
2.2.4.10	Verbot der Aus- und Weitergabe von Heimarbeit nach § 30	25 bis 500
2.2.5	Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10)	
2.2.5.1	Ausnahmen für Veranstaltungen nach § 6 Absatz 1	25 je Kind, mindestens 50
2.2.5.2	Feststellung nach § 27 Absatz 1 Satz 1	50 bis 500
2.2.5.3	Beschäftigungsverbot oder -beschränkung nach § 27 Absatz 1 Satz 2	50 bis 500
2.2.5.4	Untersagung nach § 27 Absatz 2	50 bis 500
2.2.5.5	Ausnahmen von Akkordarbeiten nach § 27 Absatz 3	50 bis 500
2.2.5.6	Anordnung nach § 28 Absatz 3	50 bis 500
2.2.5.7	Anordnung nach § 30 Absatz 2	50 bis 500
2.2.5.8	Zulassung von Arbeiten nach § 40 Absatz 2	50 bis 500
2.2.6	Kinderarbeitsschutzverordnung vom 23. Juni 1998 (BGBl. I S. 1508)	
2.2.6.1	Feststellung einer zulässigen Beschäftigung nach § 3	50 bis 500
2.2.7	Fahrpersonalgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 640), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2015 (BGBl. I S. 186)	
2.2.7.1	Ausgabe der Kontrollgerätekarten § 4 a	
	Fahrerkarten	22
	Unternehmerkarten	22
	Werkstattkarten	30
	Anmerkung zu Tarifstelle 2.2.7.1:	
	Die beim Kraftfahrtbundesamt entstandenen Aufwendungen sind als Auslagen zu erstatten.	

2.3	Stofflicher Arbeitsschutz (Chemikalienrecht)	
2.3.1	Chemikaliengesetz (ChemG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3498, ber. S. 3991), geändert durch Verordnung vom 20. Juni 2014 (BGBl. I S. 824)	
2.3.1.1	Erteilung einer GLP-Bescheinigung nach § 19 b über die Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis nach Anhang 1 ChemG	500 bis 15.000
2.3.1.2	Überwachung von nach § 19 b Absatz 1 zertifizierten Prüfeinrichtungen nach GLP-Grundsätzen gemäß § 19 d Absatz 3 in Verbindung mit § 21 nach Zeitaufwand. Als Stundensätze sind zugrunde zu legen für Beamtinnen und Beamte oder vergleichbare Angestellte	
	a) Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt	79
	b) Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt	60
2.3.1.3	Anordnungen nach § 23 Absatz 1	50 bis 1 000
	Anmerkung zu Tarifstelle 2.3.1.3: Die Gebühr umfasst auch die erforderlichen Nachbesichtigungen.	
2.3.1.4	Anordnungen nach § 23 Absatz 1 a	250 bis 1.000
	Anmerkung zu Tarifstelle 2.3.1.4:	
	Anordnungstatbestände nach § 23 Absatz 1 a können wegen der besonderen Problematik nicht von der Tarifstelle 2.3.1.3 mit erfasst werden. Sie bedürfen der Festlegung einer höheren Anfangsgebühr.	
2.3.1.5	Anordnungen nach § 23 Absatz 2	500 bis 2.500“

2. Die Tarifstellen 2.3.3 und 2.3.4 erhalten folgende Fassung:

„2.3.3	Gefahrstoffverordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49)	
2.3.3.1	Behördliche Ausnahmen, Anordnungen und Befugnisse nach § 19	
2.3.3.1.1	Ausnahmen nach § 19 Absatz 1 einschließlich der Verkürzung von Anzeigefristen nach Anhang I Nummer 2.4.2 Absatz 2, Nummer 3.4 und Nummer 4.3.2	100 bis 500
2.3.3.1.2	Zulassungen nach § 19 Absatz 3	100 bis 500
2.3.3.1.3	Anordnungen nach § 19 Absatz 4, soweit sie nicht unter die Tarifstelle 2.3.1.3 fallen	100 bis 1.000
	Anmerkung zu Tarifstelle 2.3.3.1.3:	
	Die Gebühr umfasst auch eine erforderliche Nachbesichtigung.	
2.3.3.1.4	Anordnungen nach § 19 Absatz 6, soweit sie nicht unter die Tarifstelle 2.3.3.1.3 fallen	250 bis 1.000
	Anmerkung zu Tarifstelle 2.3.3.1.4:	
	Anordnungstatbestände nach § 23 Absatz 1 a ChemG können wegen der besonderen Problematik nicht von der Tarifstelle 2.3.3.1.3 mit erfasst werden. Sie bedürfen der Festlegung einer höheren Anfangsgebühr.	
2.3.3.2	Anerkennungen von Sachkunde und Sachkundelehrgängen nach Anhang I Nummer 2, Nummer 3 und Nummer 4 jeweils in Verbindung mit § 20 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2	
2.3.3.2.1	Sachkundelehrgänge nach Anhang I Nummer 2.4.2 Absatz 3	100 bis 1.000
2.3.3.2.2	Gleichwertigkeit einer Sachkunde nach Anhang I Nummer 3.4 Absatz 6 Satz 2, soweit die Gleichwertigkeit der Ausbildung von der zuständigen Behörde nicht nachgewiesen ist.	200 bis 1.000
2.3.3.2.3	Sachkundelehrgänge nach Anhang I Nummer 4.3.1 Absatz 2	100 bis 1.000
2.3.3.3	Zulassungen, Erlaubnisse und Befähigungen	
2.3.3.3.1	Zulassung als Fachbetrieb für Abbruch- und Sanierungsarbeiten nach Anhang I Nummer 2.4.2. Absatz 4	100 bis 1.000

2.3.3.3.2	Erlaubnis für Begasungen nach Anhang I Nummer 4.3.1 Absatz 1	100 bis 1.000
2.3.3.3.3	Erteilung von Befähigungsscheinen nach Anhang I Nummer 4.3.1 Absatz 2	100 bis 1.000
2.3.3.3.4	Änderungen und Fristverlängerungen behördlicher Anerkennungen, Zulassungen, Erlaubnisse und Befähigungsscheine gemäß Tarifstellen 2.3.3.2.1, 2.3.3.2.2, 2.3.3.3.1, 2.3.3.3.2 und 2.3.3.3.3 nach Prüfungsaufwand	70 bis 700
2.3.3.3.5	Abnahme von Prüfungen bei behördlichen anerkannten Sachkunde-Lehrgängen gemäß Anhang I Nummer 2.4.2 Absatz 3 Satz 3 und Anhang I Nummer 4.3.1 Absatz 2 Satz 3	100 bis 500
2.3.4	Biostoffverordnung vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2514)	
2.3.4.1	Erteilung einer Erlaubnis nach § 15 mit Überprüfung des Antrags und der beigefügten Unterlagen, bei Bedarf Anforderung weiterer Unterlagen nach Zeitaufwand. Als Stundensätze sind zugrunde zu legen für Beamtinnen und Beamte oder vergleichbare Angestellte	
	a) Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt	79
	b) Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt	60
	c) Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt	49
	d) Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt	43
2.3.4.2	Prüfung einer Anzeige nach § 16 oder Änderung einer erlaubten oder angezeigten Tätigkeit nach Zeitaufwand. Als Stundensätze sind zugrunde zu legen für Beamtinnen und Beamte oder vergleichbare Angestellte	
	a) Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt	79
	b) Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt	60
	c) Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt	49
	d) Laufbahngruppe 1, erstes Einstiegsamt	43
2.3.4.3	Erteilung von Ausnahmen nach § 18	100 bis 1.000“

3. Die Tarifstelle 2.3.6 erhält folgende Fassung:

„2.3.6	Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S.2768), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3882)	
2.3.6.1	Ausnahmen nach § 7 Absatz 2	80 bis 150
2.3.6.2	Prüfung und Entscheidung nach § 8 Absatz 3	80 bis 150“

4. Die Tarifstelle 11.5 erhält folgende Fassung

„11.5	Das Ladenöffnungszeitengesetz vom 29. November 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 243)	
11.5.1	Bewilligung nach § 10 Absatz 1	25 bis 250
11.5.2	Ausnahmegenehmigung nach § 11	50 bis 500
11.5.3	Bewilligung nach § 13 Absatz 3	25 bis 250“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 15. Juli 2015

Kristin Alheit
Ministerin
für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung

Reinhard Meyer
Minister
für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie

*) Ändert Allg. Gebührentarif vom 15. Oktober 2008, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-41

Landesverordnung über Dienstvorgesetzte der Polizei nach dem Landesdisziplinargesetz

Vom 17. Juli 2015

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2031-3-3

Aufgrund des § 48 des Landesdisziplinargesetzes vom 18. März 2003 (GVOBl. Schl.-H. S.154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 52), verordnet das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten:

§ 1
Dienstvorgesetzte

Dienstvorgesetzte im Sinne des Landesdisziplinargesetzes sind

1. die Leiterinnen oder Leiter der Behörden der Polizei,
2. die Leiterin oder der Leiter des Landeskriminalamtes,

für die ihnen zugeordneten Beamtinnen und Beamten,

3. die Leiterin oder der Leiter des Landespolizeiamtes für die ihr oder ihm zugeordneten Beamtinnen und Beamten und für die Behördenleitungen der Landespolizei und
4. die Leiterin oder der Leiter der Polizeiabteilung im für Inneres zuständigen Ministerium für die Amtsleitungen der Landespolizei sowie für die ihr oder ihm zugeordneten Beamtinnen und Beamten der Polizeiabteilung.

§ 2
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf von fünf Jahren nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 17. Juli 2015

Stefan Studt
Minister
für Inneres und Bundesangelegenheiten

Veröffentlichung von Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Schleswig

Aus den Urteilen des Oberverwaltungsgerichts Schleswig vom 20. Januar 2015 – 1 KN 6/13, 1 KN 70/13, 1 KN 72/13, 1 KN 73/13, 1 KN 74/13, 1 KN 75/13 – wird der erste Absatz der Entscheidungsformeln gemäß § 47 Absatz 5 Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 5 Absatz 10 Landesplanungsgesetz veröffentlicht:

Die Teilfortschreibung des Regionalplans 2012 für den Planungsraum I zur Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung wird für unwirksam erklärt.

Aus den Urteilen des Oberverwaltungsgerichts Schleswig vom 20. Januar 2015 – 1 KN 7/13, 1 KN 17/13, 1 KN 18/13, 1 KN 25/13, 1 KN 36/13 – wird der erste Absatz der Entscheidungsformeln gemäß § 47 Absatz 5 Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 5 Absatz 10 Landesplanungsgesetz veröffentlicht:

Die Teilfortschreibung des Regionalplans 2012 für den Planungsraum III zur Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung wird für unwirksam erklärt.

Kiel, 20.Juli 2015

Torsten Albig
Ministerpräsident

Landesverordnung zur Änderung der Kampfmittelverordnung *)

Vom 22. Juli 2015

Aufgrund des § 165 Absatz 2 Satz 2 und des § 175 Absatz 1 des Landesverwaltungsgesetzes verordnet das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten:

Artikel 1

Die Kampfmittelverordnung vom 7. Mai 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 539) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Kampfmittel im Sinne dieser Verordnung sind auch unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtungen (USBV), selbsthergestellte Sprengstoffe (Selbstlaborate), deren Grundstoffe sowie Gegenstände mit Explosivstoff, von denen eine Gefahr im Sinne der Beurteilung gemäß § 2 Absatz 1 ausgeht und keine andere Stelle mit deren Beseitigung beauftragt ist. Unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtungen sind insbesondere Objekte, die explosivgefährliche Stoffe oder Brandstoffe enthalten oder bei denen dies angenommen werden muss.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

      „(3) Die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die oder der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet vor der Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 22. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Januar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 3), und vor Beginn von Teilbauarbeiten auf Grundstücken in Gemeinden, deren Gebiete mit Kampfmitteln belastet sind oder sein können, bei der Landesordnungsbehörde eine kostenpflichtige Auskunft über mögliche Kampfmittelbelastungen einzuholen. Die Gemeinden nach Satz 1 sind in der Anlage aufgeführt; die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.“ Anl.

   b) Folgender Absatz 4 wird eingefügt:

      „(4) Über die Gestattung einzelner Maßnahmen im Tiefbau mit geringer Flächen- oder Tiefenausdehnung entscheidet die Landesordnungsbehörde auf Antrag.“

   c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

3. § 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 3, 4 und 6 mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro und in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2, 5 und 7 mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 22. Juli 2015

Stefan Studt
Minister
für Inneres und Bundesangelegenheiten

---

*) Ändert LVO vom 7. Mai 2012, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2011-0-21

Anlage

Auflistung der Gemeinden mit bekannten Bombenabwürfen

Gemeindeschlüssel	Gemeinde
1058005	Altenholz
1061004	Altenmoor
1060002	Alveslohe
1056001	Appen
1062004	Bad Oldesloe (Stadt)
1057008	Bönebüttel
1057009	Bösdorf
1058033	Brügge
1051011	Brunsbüttel (Stadt)
1053017	Brunstorf
1053020	Büchen
1051013	Büsum
1059107	Eggebek
1056015	Elmshorn (Stadt)
1051028	Epenwöhrden
1053028	Escheburg
1058050	Felde
1058051	Felm
1001000	Flensburg
1053032	Geesthacht
1062018	Glinde (Stadt)
1060027	Grossenaspe
1055017	Grossenbrode
1056018	Halstenbek
1003000	Hansestadt Lübeck
1051044	Heide (Stadt)
1057025	Heikendorf
1056024	Heist
1056025	Helgoland
1051048	Hemmingstedt
1056027	Hetlingen
1058077	Hohenwestedt

1054046	Hörnum/Sylt
1054052	Horstedt
1054056	Husum
1061046	Itzehoe (Stadt)
1060044	Kaltenkirchen (Stadt)
1054061	Kampen/Sylt
1059045	Kappeln (Stadt)
1053061	Kastorf
1002000	Kiel
1058092	Kronshagen
1059053	Kropp
1062089	Lasbek
1054076	Leck
1051067	Lieth
1058096	Lindau
1054078	List/Sylt
1051074	Meldorf (Stadt)
1057051	Moenkeberg
1054085	Nebel
1060059	Negernbötel
1004000	Neumünster
1054089	Norddorf auf Amrum
1051137	Nordermeldorf
1051082	Nordhastedt
1060064	Nützen
1058126	Ottendorf
1058128	Padenstedt
1056040	Prisdorf
1058130	Quarnbek
1058133	Reesdorf
1062060	Reinbek (Stadt)
1058135	Rendsburg (Stadt)
1057069	Ruhwinkel
1051098	Sarzbüttel
1061097	Schenefeld
1057071	Schillsdorf
1058142	Schinkel
1059075	Schleswig (Stadt)

1057074	Schönkirchen
1057076	Schwartbuck
1053116	Schwarzenbek
1057091	Schwentinental (Stadt)
1054118	Schwesing
1053118	Siebenbäumen
1053119	Siebeneichen
1054168	Sylt (Amt)
1057083	Tasdorf
1062092	Travenbrueck
1058165	Tüttendorf
1056049	Uetersen (Stadt)
1054143	Utersum
1057085	Wankendorf
1056050	Wedel (Stadt)
1054149	Wenningstedt-Braderup
1054150	Westerhever
1061113	Wilster (Stadt)
1051113	Wöhrden
1061116	Wrist

Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Errichtung des Landesamtes für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz *)

Vom 29. Juli 2015

Aufgrund des § 108 Absatz 1 Satz 2 des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 91), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Oktober 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 387), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 16. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96), verordnet das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die Errichtung des Landesamtes für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz vom 21. Dezember 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 633) wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 9 eingefügt:

   „9. als Baudienststelle im Sinne von § 77 Absatz 1 der Landesbauordnung;“.

2. Die bisherigen Nummern 9 und 10 werden Nummern 10 und 11.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 29. Juli 2015

Für den Minister für
Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
Dr. Silke Schneider
Staatssekretärin

*) Ändert LVO vom 21. Dezember 2007, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-372

Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung, des Weinrechts und der Veterinärverwaltung *)

Vom 29. Juli 2015

Aufgrund des § 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Artikel 48 der Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), in Verbindung mit § 4 Nummer 3 Buchstabe e der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren vom 15. Oktober 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 383), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juli 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 305), verordnet das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume:

Artikel 1

§ 2 der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in Angelegenheiten der Lebensmittel- und Bedarfsgegenständeüberwachung, des Weinrechts und der Veterinärverwaltung vom 8. September 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 586), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. März 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 139), wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „31. August 2015“ wird durch die Angabe „30. August 2020“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. August 2015 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 29. Juli 2015

Für den Minister für Energiewende,
Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
Dr. Silke Schneider
Staatssekretärin

*) Ändert LVO vom 8. September 2010, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-48

Landesverordnung über Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen der Investitionsbank Schleswig-Holstein im Bereich der Städtebauförderung

Vom 4. August 2015

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 707-4-11

Aufgrund des § 13 Absatz 2 des Investitionsbankgesetzes vom 7. Mai 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 206), geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 789), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), verordnet das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten:

§ 1

(1) Die Investitionsbank Schleswig-Holstein erhebt für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Förderung städtebaulicher Planung, Erneuerung und Entwicklung Verwaltungsgebühren nach Maßgabe der Absätze 2 und 3.

(2) Die Gebühren betragen 2,17 % des an die Gemeinde bewilligten Förderungsbetrages

1. für als Zuschüsse gewährte Förderungsmittel des Programmjahres 2015 sowie
2. für im Rahmen der Umschichtung als Zuschüsse gewährte Förderungsmittel vorangegangener Programmjahre.

(3) Die Gebühren sind in der Höhe des auf das jeweilige Haushaltsjahr entfallenden Zuwendungsbetrages zu erheben und gleichzeitig mit dem Zuwendungsbescheid durch Gebührenbescheid an die jeweilige Gemeinde festzusetzen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. Juni 2016 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 4. August 2015

Stefan Studt
Minister
für Inneres und Bundesangelegenheiten

---

außer Kraft: GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 707-4-10

Gesetz zur Änderung des Psychisch Kranken-Gesetzes und zur Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes – Berichtigung –

Das Gesetz zur Änderung des Psychisch Kranken-Gesetzes und zur Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes vom 7. Mai 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 106) wird wie folgt berichtigt:

In Artikel 2 Nummer 3 wird Buchstabe b, der da lautet „Folgender Absatz 7 wird angefügt:“ die Ziffer 5 wie folgt berichtigt:

„5. das Gericht zustimmt, das ein Sachverständigengutachten einholt; die Mitwirkung einer Verteidigerin oder eines Verteidigers ist erforderlich.“

Verkündungen im Hochschul-Nachrichtenblatt des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein

Nach § 95 Absatz 1 Hochschulgesetz vom 28. Februar 2007 wird auf folgende im Hochschul-Nachrichtenblatt des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein (NBl. HS MSGWG Schl.-H.) verkündeten Landesverordnungen hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im NBl. HS MSGWG Schl.-H. Nummer	Seite	Tag des In-Kraft-Tretens
Landesverordnung zur Änderung der Hochschulzulassungsverordnung Vom 3. Juli 2015 Ändert LVO vom 21. März 2011, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221-28-1	3/2015	115	15. Juli 2015
Landesverordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für Studiengänge an den staatlichen Hochschulen des Landes Schleswig-Holstein für das Wintersemester 2015/2016 (ZZVO Wintersemester 2015/2016) Vom 13. Juli 2015 GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221-26-6	3/2015	119	15. Juli 2015

Herausgeber und Verleger:

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten
des Landes Schleswig-Holstein, Postfach 71 25, 24171 Kiel,
Tel. (0431) 9 88-0.

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur bei der Firma Schmidt & Klaunig,
Ringstraße 19, 24114 Kiel; Tel. (0431) 6 60 64-0, Telefax (0431) 6 60 64-24,
e-mail: info@schmidt-klaunig.de;
Abbestellungen müssen bis spätestens einen Monat vor Ablauf des Halbjahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbj. 44,00 €

Einzelne Ausgaben:
Für die ersten 8 Seiten 1,80 €, für je weitere angefangene
16 Seiten 1,10 € zuzüglich Versandkosten.
Für ggf. beigefügte großformatige Karten werden zuzüglich
zu dem seitenabhängigen Preis 2,30 € erhoben.
Lieferung nur nach schriftlicher oder Telefax-Bestellung bzw. per E-mail oder durch Abholung.

Preis dieser Ausgabe:
2,90 € zuzüglich Versandkosten.

Schmidt & Klaunig, Kiel 2.500

Hinweis: Die vollständigen Fassungen aller geltenden Gesetze und Verordnungen können im Internet unter http://www.schleswig-holstein.de (→ Landesrecht) abgerufen werden.

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten
des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 25 · 24171 Kiel

Postvertriebsstück · C 3232 A
Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt